



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 26. Oktober 2021

7.1.1.2 Netz 248
Grundwasserschutzzonen Gättenhusen und Brandholz; Aufhebung Festsetzungsbeschluss

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Verfügung Nr. 2049 vom 12. Oktober 1983 der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, wurden zusammen mit anderen Schutzzonen auch die Grundwasserschutzzonen um die Quellwasserfassungen Gättenhusen und Brandholz genehmigt. Das Wasser aus den Quellen Gättenhusen und Brandholz darf gemäss Schreiben vom 22. September 2011 des AWEL nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, weshalb die Festsetzung der Schutzzonen aufzuheben sind.

Erwägungen

Im Konzept «Trinkwasser in Notlagen (TWN)» sind diese beiden Quellen vorgesehen, um daraus Wasser in Notlagen zu nutzen. Die bestehenden Grundwasserrechte g 1124 für die Quelle Gättenhusen und g 1125 für die Quelle Brandholz müssen demzufolge angepasst werden.

Die Quellfassungsanlage verbleibt im Eigentum der Gemeinde Fällanden.

Die Aufhebung der beiden Grundwasserschutzzonen erfolgt in Absprache zwischen dem AWEL und der Abteilung Tiefbau und Werke. Der Verfahrensablauf basiert auf dem Schreiben des AWEL vom 13. Juli 2021.

Formelles

Die Aufhebung der Schutzzone ist dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Eine Publikation der Schutzzonenaufhebung ist nicht erforderlich. Den betroffenen Grundeigentümern sind die Unterlagen über die Schutzzonenaufhebung zuzustellen.

Rechtliches

Die Aufhebung der Schutzzonen obliegt analog der Festsetzung dem Gemeinderat.

Beschluss

1. Die Grundwasserschutzzonen Gättenhusen und Brandholz, festgesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 1982, werden aufgehoben.

2. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, den Gemeinderatsbeschluss und den Plan der Baudirektion Zürich, AWEL, zur Genehmigung einzureichen.
3. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, nach Vorliegen der Genehmigungsverfügung des AWEL den betroffenen Grundeigentümern den Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigungsverfügung sowie den Übersichtsplan schriftlich zuzustellen.
4. Das Notariat und Grundbuchamt Dübendorf wird beauftragt, nach Rechtskraft der Aufhebungsverfügung die bestehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken zu löschen.
5. Die ÖREB-Nachführungsstelle (Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf) wird beauftragt, nach Rechtskraft der Aufhebungsverfügung die Schutzzonen zu löschen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung durch separates Schreiben

- AWEL, Abteilung Abfall, Postfach, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Hetzer, Jäckli & Partner AG, Ingenieure SIA, Turbinenweg 5, 8610 Uster
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 28. Oktober 2021